

Statuten

Ärztenetzwerk Bern

29. Juni 2021

1. Name, Sitz und Zweck

1.1.

Unter der Bezeichnung „Ärztenetzwerk Bern“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Das Ärztenetzwerk Bern ist ein Zusammenschluss von Ärzten¹ aus dem Kanton Bern und angrenzenden Kantonen.

1.2.

Der Sitz des Vereins ist am Standort der Geschäftsstelle des Netzwerkes.

1.3.

Der Verein hat den folgenden Zweck:

- a) Förderung einer integrierten Patientenbetreuung vom Grundversorger bis zur stationären Einrichtung
- b) Förderung der lokalen Vernetzung
- c) Anstreben einer qualitativ hochstehenden Gesundheitsversorgung
- d) Förderung eines kostenbewussten Umgangs mit den verfügbaren Ressourcen
- e) Förderung des Informationsaustauschs und der Zusammenarbeit unter den Vereinsmitgliedern
- f) Information von Dritten über die Aktivitäten des Vereins
- g) Vertragsabschlüsse mit Kostenträgern und Dritten. Der Verein strebt bei Vertragsverhandlungen mit Kostenträgern und Dritten an, dass gegenüber dem Kostenträger bzw. Dritten nach Vertragsabschluss für alle Vereinsmitglieder dieselben Konditionen gelten. Im Gegenzug verpflichten sich die Vereinsmitglieder, die vom Verein ausgehandelten Verträge zu respektieren.

2. Tätigkeiten

2.1.

Zur Erfüllung des Vereinszwecks sind folgende Tätigkeiten geplant:

- a) Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit, mit dem Ziel, dass jedes Mitglied des Ärztenetzwerks sein Know-how und seine Erfahrungen optimal einbringen kann
- b) Förderung gegenseitiger Konsultation und Zuweisung von Patienten
- c) Zusammenarbeit mit Grundversorgern, stationären Einrichtungen und weiteren im Behandlungsprozess eingebundenen Fachkräften und Institutionen
- d) Planung und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen
- e) Bildung und Pflege von Qualitätszirkeln
- f) Verhandlungen und Vertragsabschlüsse mit Kostenträgern und Dritten
- g) Koordination der mit Kostenträgern und Dritten vereinbarten Aktivitäten
- h) Identifikation und Umsetzung von ethisch vertretbarem Einsparpotenzial
- i) Erhöhung der Kostentransparenz durch gemeinsame statistische Auswertungen
- j) Bereitstellung von Hilfsmitteln zur Optimierung der Arbeit in den einzelnen Praxen
- k) Unterstützung der Mitglieder beim gemeinsamen Ankauf von Leistungen und Material
- l) Durchführung von patientenorientierten Anlässen; Entwicklung von Informationsmaterialien für Patienten und Angehörige
- m) Planung und Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit

¹ Der besseren Lesbarkeit halber werden in diesem Dokument alle Personenbezeichnungen ausschliesslich in der männlichen Geschlechtsform aufgeführt. Sämtliche Personenbezeichnungen sind jeweils für beide Geschlechter gültig.

2.2.

Dem Verein steht es jederzeit frei, mittels gültigem Beschluss durch die Generalversammlung einzelne oder sämtliche der unter 2.1. aufgeführten Tätigkeiten an Dritte zu delegieren, wobei als „Dritte“ explizit auch eine Betriebsgesellschaft subsumiert werden kann.

3. Mitglieder

3.1.

Aufgenommen werden können Ärzte, die folgende Kriterien erfüllen:

- a) Inhaber einer kantonalen Berufsausübungsbewilligung oder angestellter Kaderarzt mit selbstverantwortlicher Tätigkeit
- b) Aktive Berufsausübung (ein Mitglied verbringt mindestens 50% des Arbeitspensums mit ärztlichen Verrichtungen rund um den Patienten)
- c) Liefert die Kostendaten zwecks Vergleich mit dem Netzkollektiv
- d) Beteiligt sich in Form von Arbeitszeit und – sofern ein Beschluss der Generalversammlung vorliegt – auch finanziell im selben Ausmass wie die anderen Vereinsmitglieder an den Tätigkeiten des Vereins
- e) Tritt den vom Verein im Namen der Mitglieder abgeschlossenen Verträgen mit Kostenträgern und Dritten bei
- f) Hält die vom Verein verabschiedeten und/oder allgemein anerkannten Qualitätskriterien ein und arbeitet an deren Weiterentwicklung aktiv mit

3.1.1.

Zusätzliche Voraussetzungen, um sich den Managed Care (MC)-Verträgen des Netzwerks anschliessen zu können:

- a) Facharzt Allgemeine Innere Medizin (AIM) oder Praktischer Arzt mit mindestens 2 Jahren Erfahrung in der Hausarztmedizin, davon mindestens 1 Jahr an anerkannter Weiterbildungsstätte zusätzlich zu den geforderten 3 Jahren Weiterbildung (insgesamt 5 Jahre).
- b) Die antragsstellende Person verpflichtet sich, die Anforderungen an die kontinuierliche Fortbildung gemäss Vorgaben der FMH und des SIWF zu erfüllen
- c) Die antragsstellende Person verpflichtet sich, ausschliesslich mit Krankenversicherern Verträge abzuschliessen, die vom Ärztenetzwerk Bern ausgehandelt oder vereinbart wurden.

3.1.2.

Zusätzliche Voraussetzungen für Fachärzte ausserhalb der Grundversorgung sowie Spitalärzte:

Regional tätige Fachärzte sind im Sinne der integrierten Versorgung willkommene Mitglieder, sollen sich aber als Mitglied aktiv im Verein engagieren. Verpflichtungen:

- a) Den Mitgliedern mit ihrer Fachexpertise im Rahmen von Qualitätszirkeln oder bei Bedarf bilateral zur Verfügung zu stehen.
- b) Nach der Behandlung von MC-Patienten den Informationsfluss an den zuweisenden Hausarzt sicherzustellen.

3.2.

Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern:

- a) Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet abschliessend der Vorstand. Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass das potenzielle Neumitglied die unter 3.1. aufgeführten Kriterien erfüllt und dass dem Vorstand zur Beurteilung des Beitrittsgesuches die Empfehlungsschreiben von zwei bestehenden Vereinsmitgliedern vorliegen.
- b) Die Mitgliedschaft erlischt bei Tod, Aufgabe der Berufsausübung, Entzug der Praxisbewilligung, Nichterfüllen der unter 3.1.a-f aufgeführten Kriterien, Kündigung durch das Vereinsmitglied sowie bei Verlegung der Praxistätigkeit ausserhalb des Einzugsgebiets des Netzwerks. Eine Kündigung durch das Vereinsmitglied muss in schriftlicher Form per Ende Geschäftsjahr erfolgen, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten.
- c) Die Mitgliedschaft erlischt zudem bei Nichtbezahlen des Jahresbeitrags trotz zweimaliger Mahnung sowie bei Konkurs oder Nachlassstundung

- d) Mitglieder, die aufsichts-, standes- oder strafrechtlichen Regeln oder den Statuten zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstands mit 2/3 der Stimmen der Generalversammlung ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden. Es besteht keine Rekursmöglichkeit.
- e) Ausgetretene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen

4. Organe

4.1.

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand inklusive Präsident
- c) Die Revisoren / Revisionsstelle

4.2.

Wahl des Vorstands und der Revisoren / Revisionsstelle:

- a) Der Vorstand, der Präsident und die Revisoren bzw die Revisionsstelle werden von der Generalversammlung gewählt
- b) Bei jedem Wahlgang scheidet der Kandidat mit den wenigsten Stimmen aus
- c) Bei Stimmgleichheit wird der ausscheidende Kandidat vom amtierenden Präsidenten durch das Los bestimmt
- d) Der bestehende Vorstand wählt mit

5. Die Generalversammlung

5.1.

Aufgaben:

- a) Wahl des Präsidenten, des Vorstands, der Revisoren / Revisionsstelle sowie sonstiger Chargenmitglieder
- b) Bewilligung von Verträgen und Projekten, deren Budget den Wert von CHF 10'000 übersteigt
- c) Bewilligung von Mitgliederanträgen
- d) Bewilligung von Statutenänderungen
- e) Festlegung der Mitgliederbeiträge
- f) Genehmigung des Entschädigungsreglements betreffend Entschädigung des Vorstands, der Revisoren und sonstiger Chargenmitglieder
- g) Genehmigung des Jahresbudgets und des Jahresabschlusses
- h) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- i) Ausschluss von Mitgliedern
- j) Auflösung des Vereins

5.2.

Beschlussfassung:

- a) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25% der Mitglieder anwesend und/oder durch schriftliche Vollmachten vertreten sind
- b) Beschlüsse werden mit absolutem Mehr der abgegebenen Stimmen der Anwesenden gefasst
- c) Statutenänderungen müssen mit 2/3 der abgegebenen Stimmen der Anwesenden beschlossen werden

5.3.

Termine und Organisatorisches:

- a) Die ordentliche Generalversammlung tritt innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres zusammen
- b) Der Termin der nächsten ordentlichen Generalversammlung wird jeweils an der Generalversammlung des Vorjahres bekannt gegeben
- c) Die Einladung für die ordentliche Generalversammlung muss spätestens 2 Wochen vor dem Termin zusammen mit den Traktanden an alle Mitglieder verschickt werden

- d) Traktandierungsbegehren müssen bis spätestens 3 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.
- e) Anträge auf Statutenänderungen müssen im Wortlaut bekannt gegeben werden
- f) Die Generalversammlung kann ausschliesslich über Traktanden beschliessen, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind
- g) Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Anordnung des Vorstands oder auf Antrag von mindestens 20% der Mitglieder innert Monatsfrist statt
- h) Die Einladung mit den Traktanden muss bei ausserordentlichen Generalversammlungen spätestens 2 Wochen vor dem Termin an alle Mitglieder verschickt werden
- i) Das Beschlussprotokoll wird innert 4 Wochen nach der Generalversammlung an alle Mitglieder verschickt
- j) Der Protokollführer wird zu Beginn jeder Generalversammlung bestimmt. Dieser braucht nicht Vereinsmitglied zu sein.
- k) Sämtlicher Schriftverkehr kann auch in elektronischer Form erfolgen

6. Der Vorstand

6.1.

Zusammensetzung:

- a) Nur Vereinsmitglieder können in den Vorstand gewählt werden
- b) Der Vorstand besteht aus mindestens 3, höchstens 11 Mitgliedern und konstituiert sich abgesehen von der Wahl des/der Präsidenten selbst
- c) Anzustreben ist ein Vorstand, der sich aus Vertretern der Grundversorger und der Spezialisten zusammensetzt
- d) Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich
- e) Es besteht die Möglichkeit, die Funktion des Präsidenten auf zwei Vorstandsmitglieder aufzuteilen, die sich das Amt im Co-Präsidium teilen

6.2

Aufgaben:

- a) Der Vorstand ist das geschäftsführende und ausführende Organ des Vereins
- b) Er ist für sämtliche Geschäfte zuständig, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind
- c) Er ist zuständig für Verhandlung und Abschluss von Verträgen mit Krankenversicherern
- d) Der Vorstand kann Ausschüsse ernennen und Berater hinzuziehen
- e) Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen mit Kollektivunterschrift zu zweit durch den Präsidenten oder einen der Co-Präsidenten und ein weiteres Vorstandsmitglied oder den Geschäftsführer

6.3.

Beschlussfassung:

- a) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind
- b) Der Vorstand beschliesst mit dem Mehr der abgegebenen Stimmen der Anwesenden
- c) Der Präsident des Vorstands stimmt mit und hat den Stichentscheid
- d) Vorstandsbeschlüsse können jederzeit auch auf dem schriftlichen Weg, via Zirkularbeschluss gefasst werden
- e) Ein Zirkularbeschluss gilt ausschliesslich dann, wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen
- f) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Generalversammlung gebunden

7. Die Revisoren / Revisionsstelle

- a) Als Rechnungsrevisoren werden zwei Vereinsmitglieder für jeweils 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist für bis zu 4 Amtsperioden möglich.
- b) Alternativ kann auch eine externe Revisionsstelle beauftragt werden

8. Jahresbeitrag, Haftung, Entschädigungen

- a) Der von der Generalversammlung jährlich festzulegende Jahresbeitrag darf den Maximalbetrag von CHF 1'000 nicht übersteigen
- b) Der Verein haftet für seine Verbindlichkeiten ausschliesslich mit seinem Vereinsvermögen. Mitglieder haften ausschliesslich mit ihrem Jahresbeitrag.
- c) Der Vorstand, die Revisoren oder andere Chargenmitgliedern sind für die geleistete Arbeit sowie für Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für das Netzwerk entstehen, grundsätzlich entschädigungsberechtigt. Die entsprechenden Ansätze werden in einem separaten Entschädigungs-reglement festgehalten, welches von der Generalversammlung genehmigt wird.

9. Abschliessende Bestimmungen

- a) Der Verein verfolgt ausschliesslich die Interessen seiner Mitglieder und ist unabhängig von Kostenträgern, Interessengruppen und Dritten
- b) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet per 31. Dezember

10. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 29. Juni 2021 beschlossen und als gültig erklärt worden. Sie ersetzen die ab 17. November 2011 geltenden Statuten und treten per sofort in Kraft.

Namens der Generalversammlung:



Dr. med. Roland Lütolf
Co-Präsident



Prof. Dr. med. Sascha Müller
Co-Präsident

Anhänge

- Leitbild
- Anforderungen an Mitglieder